

Dieser Vordruck und die erforderlichen Unterlagen (siehe Rückseite) sind einzureichen bei der:
 Stadt Lingen (Ems), Fachbereich Bildung, Jugend und Sport, Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems),
 Zimmer 321, Tel.: 0591/9144-575

Festsetzung des Kindertagesstättenbeitrages für das Kindertagesstättenjahr _____

Name der Kindertagesstätte:

Beitragsberechnung ab Datum:

Betreuungszeit

() Krippe

() 4-Stunden-Gruppe von Uhr bis Uhr

() 5-Stunden-Gruppe von Uhr bis Uhr

() 6-Stunden-Gruppe von Uhr bis Uhr

() 8-Stunden-Gruppe von Uhr bis Uhr

() mit Sonderöffnungszeiten () vor 8.00 Uhr von Uhr bis Uhr
 () nach Uhr von Uhr bis Uhr

() Hort von Uhr bis Uhr

() mit Sonderöffnungszeiten () vor 8.00 Uhr von Uhr bis Uhr
 () nach Uhr von Uhr bis Uhr

() Schulkindbetreuung – 4 Std. von Uhr bis Uhr

() Schulkindbetreuung – 5 Std. von Uhr bis Uhr

() Sonderöffnungszeiten von Uhr bis Uhr

Angaben zu beitragspflichtigen Kindertagesstättenkindern (unter 3 Jahren und Hortkinder)

	1. Kindertagesstättenkind	2. Kindertagesstättenkind
Name		
Vorname		
Geb.-Datum		
Anschrift, wenn abweichend		
von Anschrift der Eltern		

Angaben zu den Eltern

	Mutter/Lebenspartnerin	Vater/Lebenspartner
Name		
Vorname		
Straße		
PLZ, Ort		
Tel.-Nr.		

Weitere kindergeldberechtigte Kinder im Haushalt

Name	Vorname	Geb.-Datum	Name d. Kindertagesstätte/ der Schule	Betreuungszeit (n. f. Kindertagesstätte)

- bitte wenden -

Einkommenserklärung

Summe der positiven Einkünfte/	Staffelgruppe I	() bis 25.565 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	Staffelgruppe II	() von 25.566 € bis 38.347 €
	Staffelgruppe III	() von 38.348 € bis 51.128 €
	Staffelgruppe IV	() über 51.129 € (Nachweis nicht erforderlich)

Hinweis: Als Einkommensnachweis ist der aktuelle STEUERBESCHEID vorzulegen!

Sollte der Steuerbescheid nicht vorhanden sein bzw. die Einkünfte entsprechen nicht denen, die im Steuerbescheid ausgewiesen sind, weisen Sie bitte das aktuelle Einkommen nach!

Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse teilen Sie bitte unverzüglich mit. Ab dem Monat der Änderung wird für die Einstufung in die jeweilige Staffelgruppe das neue Einkommen, prognostiziert auf einen Zeitraum von zwölf Monaten, zugrunde gelegt.

Wir versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Uns/mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtliche Konsequenzen haben können. Wir ermächtigen die Stadt Lingen (Ems), diese Einkommenserklärung zu überprüfen und werden entsprechende Einkommensnachweise auf Anforderung der Stadt Lingen (Ems) vorlegen.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
-------------------	--

W i c h t i g: Erläuterungen zur Berechnung

Die Stadt Lingen (Ems) ermittelt für die Träger der Lingener Kindertagesstätten den Kindertagesstättenbeitrag. Dieser wird im Rahmen einer sozialen Staffelung nach folgenden Kriterien ermittelt:

1. Die Höhe des Kindertagesstättenbeitrages richtet sich nach der Summe der Einkünfte (Bruttoverdienst abzügl. Werbungskosten) lt. aktuellem **Einkommenssteuerbescheid**. Als Einkommen gelten insbesondere auch steuerfreie Einkünfte (z.B. aus geringfügiger Beschäftigung). Negativeinkünfte bleiben unberücksichtigt. Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften gilt das Einkommen beider Lebenspartner.

Gruppenart	Staffelgruppen			
	I	II	III	IV
Kindergarten / Krippe - 4 Std.	63,50 €	76,50 €	97,00 €	127,50 €
Kindergarten / Krippe - 5 Std.	71,00 €	86,00 €	109,00 €	142,50 €
Kindergarten / Krippe - 6 Std.	73,50 €	90,50 €	116,00 €	152,50 €
Ganztagsgruppe / Hort	97,00 €	117,00 €	146,00 €	194,00 €
Hort - 4 Std. (incl. Ferienbetreuung)	71,00 €	86,00 €	109,00 €	142,50 €
Hort - 5 Std. (incl. Ferienbetreuung)	78,50 €	95,50 €	121,00 €	157,50 €
Sonderöffnungszeiten*	12,50 €	19,00 €	26,00 €	32,00 €

*Bei Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit ist die Hälfte des Staffelbeitrages zu zahlen.

2. Für das 2. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten ermäßigt sich der Kindertagesstättenbeitrag ab Antragstellung gem. Ziffer 1 um je 6,00 €.
3. Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind wird kein Beitrag erhoben.
4. Der Kindertagesstättenbeitrag kann bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden.
5. Sollte der monatliche Kindertagesstättenbeitrag aufgrund der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aufgebracht werden können, besteht die Möglichkeit, den Beitrag auf Antrag vom Fachbereich Bildung, Jugend und Sport übernehmen zu lassen. Antragsvordrucke sind im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport erhältlich.
6. Hier nicht aufgeführte Betreuungsangebote werden entsprechend der o. g. Beitragsstaffel errechnet.

- Änderungen vorbehalten -